

(Name, ..

5. Juni 2021
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072-3RT

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juni 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jul. 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

980a C 353/17

Amtsgericht Hamburg St. Georg
URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
des Clara Sonnenburg,
Laboulayedammsee 7,
22777 Hamburg

- Klägerin u.
Widerbelegte -

Proz.-Bevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Barbara Kollegen, in der
Hävenstrasse 7, 22998 Hamburg

gegen

Frederik Bartholdi,
Laboulayedammsee 5,
22777 Hamburg

- Belegter u.
Widerschläger -

Proz.-Bevollmächtigte:

Baarsdorf-Unges Rechtsanwälte, Fräger-
straße 45/2-737 Hamburg

hat das Amtsgericht Hamburg

St. Georg, Abteilung 980a, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Maasphel auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 2017 für Recht erkannt:

I. Klage und Widerklage werden abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu $\frac{15}{21}$, der Beklagte zu $\frac{6}{21}$.

III. ~~Das~~ Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des auf Grund des Urteils durch die jeweils andere Partei vollstreckbaren Betrags, ~~sofern~~ wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner ~~Sicherheit~~ oder der Vollstreckung Sicherheit in gleichem Höhe leistet.

Vollstreckungsfähiger

Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten ihrem Nachbarn, die Unterlassung der Schließung eines gemeinsam genutzten Tores zu bestimmten Tageszeiten. Widerlegend ~~er~~ macht der Beklagte einer Überbaurente geltend.

* die Zahlung
gut ✓

Die Parteien sind Eigentümer des benachbarten Grundstücke in der Laboulayechaussee 5 (Beklagter) und Laboulayechaussee 7 (Klägerin), GB Band 137 Blatt 2433, Flurstück 15 sowie Bl zum Flurstück 3 in St. Georg.

✓ Prüfung und Bestätigung damaliger Eigentümer des Beklagten Grundstücks

✓ keine Absprachen zur Verhinderung - Losigkeit

* auf der gesamten Länge
von 10 m

Seit 1967 werden die auf den Grundstücken befindlichen Häuser durch eine Holdeckelpfahl getrennt, die 5 m breit ist und * zu 4,5 m auf dem Grundstück der Klägerin und zu 0,5 m auf dem des Beklagten belegen ist. Der Straße hier gegenüber befindet sich ein gates Torbogen. Sowohl rechts- als auch linksseitig ist am Torbogen ein schmiedeeisernes Tor befestigt, das

der Abgrenzung beider Grundstücke
 zur Straße hin dient. Das Tor
 ist etwa 3,5 m breit und befindet
 sich ausschließlich auf dem Grundstück
 der Klägerin. Auf Torhöhe verläuft
 die Grundstücksgrenze durch ~~den~~
~~Torbogen~~ die Stützwand
 des Torbogens.

Zum Zwecke der Überfahrt
 wurde zugunsten des Belagungs-
grundstücks eine Grunddienst-
barkeit auf dem Grundstück
 der Klägerin eingetragen, für
 deren Wirkung auf Bl. & d. A.
 verworfen wird.

Das Eisentor wurde von der
 früheren Eigentümerin des Grundstücks
 der Klägerin aufgrund eines
 Vergleichs mit dem damaligen Syndik
 des Belagungsgrundstücks eingekauft.
 Es diente seither dem Zweck,
Fremdparker auf den benachbarten
Grundstücken zu vermeiden. Dies
 geschah bislang durch eine
Schließung in den Abendstunden.
 Vor etwa einem Jahr begann
 der Belagungs- das Tor auch

Müchli

tagsüber zu schliefen. Der
Belagte fing damit an, um
seine im Bildhausbetrieb
hergestellten Werke vor den
Einfluss Dritter auch tags-
über zu schützen.

~~Diese~~ ~~Schließung~~ Die dauerhafte
Schließung empfand die Klägerin
seitens als lästig, da sie
jedes mal, ~~wenn~~ wenn Sie ~~aus~~
auf ihr Grundstück fahren
wollte, aussteigen musste.

Eine gütliche Einigung außerhalb
des gerichtlichen Streits scheiterte.

Aufforderung K mit 58 v. U.S. 17, 100
tageweise geöffnet zu lassen, Bezugs sich

Weglassen,
sogibt sich als Antrag

ally. Vorweise weglaufen
weil sie alles wichtige im
TB aufbewahren müssen

Vangemessene Überbau-
rente?
170,- €

Die Klägerin meint, ihr würde
ein Unbedenklichkeitsbescheid gegen
~~den~~ ~~den~~ den Belagten erteilt. Dieser
verwehlt sich Schlichtung im
Übrigen wird auf die Schlichtung
v. 6. Juni 2017 u. 8. August 2017
verzichtet.

Die Klägerin beantragt,
1. den Belagten wird es unter-
sagt, das die Benutzung zum
Küchenlabor Labordäume 7/
Labordäume 5 abschließend
Tor im Zeitraum von 07:00 Uhr
morgens bis 19:00 Uhr abends
zu betreten.

2. Dem Beklagten ^{wird für} ~~für den~~ jeden Fall der Widerhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld von bis zu 150.000 € , es abmisse Ordnungshelt oder Ordnungshelt bis zu 6 Monaten angedroht.

Der Behl. beauftragt, die Alage Coopflichij abemiss.

Mit der Widertlage beauftragt der Behl. ,

die Alapin zu veranlassen, an den Behlagh für die Überbauung seines Gaudshids in einer Tiefe von 0,5 m und einer Länge von zehn Metern durch den Torweg und die darauf befindliche Toorrechtstahf auf der wisch dem Gaudshid Lehenen.

5 und Labanum 7 verläuft die Grenze eine in das Grundstück von H. Georg Band 137, Blatt 2483, Flurstück 15, Gebäude und Pflanz Labanum 7, einreihende jüdische Überbauente in Höhe von 170,00 € zu zahlen.

Die Mägenin befragt, die Widerschl. abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Klage und Widerschlage sind zulässig, bleiben in der Sache aber jeweils ohne Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Gericht gem. § 23 Nr. 1 GVG aufgrund eines 5.000 € nicht übersteigenden Streitwerts sachlich sowie gem. § 24 ZPO örtlich ausschließlich zuständig.

2. Die Klage war indes in der Sache abzuweisen, da ~~dem~~ der Mägenin das geltend gemachte Recht mit Unterlassung unter keinem rechtl. Verstoß

Vertrag? -> Vergleich
as 1987

Gestichtspunkt zusetzt.

a) Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich insbesondere nicht aus ~~§ 1004 I BSB~~ § 1004 I BSB! Die Klägerin ist zwar Eigentümerin des Tores (aa), sie hat die Mitbenutzung des Beklagten und insbesondere die Schließung auch zu Tageszeiten zwischen 7 Uhr morgens und 19 Uhr abends abzuleisten zu dulden (bb).

(aa) Das Tor ist eine Grenz-
einrichtung iSd §§ 921, 922 BSB und stellt als solche im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers, soweit die Grundstücksgrenze reicht. Eine Vermutung, dass Anverlänger allein dem einen oder dem anderen Grundstückseigentümer gehören, existiert nicht. Nur im Falle eines Überbaus iSd § 912 f. BSB ~~besteht~~ kann eine solche Vermutung in Betracht. Um einen Überbau in diesem Sinne handelt

sich vorliegend jedoch bei dem
Tor inkl. Torbogen und Hofeinfahrt
nicht, da darunter ein "Gebäude",
also Bauwerke, die äußerlich
unfriedet sind und den Zutritt
von Menschen erlauben, fallen.

Die Toranlage und -einfahrt
ist keine Gebäude in der
Sinn, da es bereits an der
Zutrittsmöglichkeit durch Mensch
fehlt. Auch eine Unfriedet noch
auf ist nicht gegeben.

gut vorstellbar, wenn
Begriff der Un-
bau und nach h.M.
weiter zu fassen ist,
s. LS

Handelt es sich demnach um
Grenzerrichtungen ist § 921, 922
BSB ist die Klägerin allein-
eigentümerin des Tores. ✓

Acht: Begründung
schwach, da kein Exklusivitätsverhältnis
besteht zw. Ußolan und Grenzerrichtung

(Stirn? Jalousierende Klinge könnte
wohl hier erwähnt werden, aber nicht
hinreichend → Unklarheit!

↳ Eine Nutzung des Tores
durch den Beklagten und insb.
eine Schließung des Tores von
7 bis 19h hat die Klägerin
jedenfalls gem. § 9004 II BSB
zu dulden! Denn dem Beklagten
steht ein Anspruch auf entsprechende
Nutzung gem. § 921, 922 BSB zu.
Daraus ergibt sich spiegelbildlich
eine Duldungspflicht der Klägerin:
Nach § 922 BSB kann ein zu
gemeinschaftlich Nutzung gem. § 921

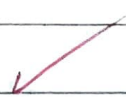
≙ Grenzlinie

berechtigter Nachbar eine Grenzlinie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insofern weiter, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Eine gemeinsame Nutzungsberechtigung liegt gem. § 21 BfB im Zweifel vor, wenn zwei Grundstücke durch einen Zwischengang, Rain, Grube, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke steht voneinander getrennt werden und sich nicht aus äußeren Merkmalen hinreichend ergeben, dass die Einrichtung dem der Nachbarn allein gehört.

Diese Voraussetzungen für eine gemeinsame Nutzungsberechtigung hinsichtlich des Tores ~~an der~~ ~~Einrichtung~~ sind vorliegend gegeben. Maßgeblich für die Scheidung der Grundstücke ist die Grundbuch- und Katastermäßige Aufteilung. Die Grundstücksgrenze verläuft vorliegend aber nicht durch das Tor selbst,

also dessen eisernen Teil. Das ist indes unschädlich, da nach der Bearbeitung des Vorliegens und des Umfungs einer Grenzanlage maßgeblichen Verhältnisses (vgl. Wortlaut „äußere Merkmale“) ~~es~~ ist allein der eiserne Teil des Toes, sondern insgesamt die Einfahrt, d. h. Tor samt Torbogen und dazugehöriger Weg eine einheitliche Grenzanlage bildet. Andererseits läge eine künstliche Aufspaltung dieser einheitlichen gebildeten Vor. Diese Verhältnisauffassung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Tor erst nachträglich in den Torbogen eingebaut wurde, der schon davor eine Grenzanlage dargestellt hat. Wird dieses Grenzanlage ein weiterer Bestandteil untergeordnet, läge es fern, sie wirftig aufzuteilen, nur weil stützende und funktionale Teile ein- und derselben Anlage theoretisch trennbar sind. Für einen gemeinsamen Nutzungszweck ~~steht~~ ^{speziell} besonders der zwischen den Rechtsvor

richtig



jüngeren der Parteien abgeschlossener Vergleich, nach dem beiden Grundstückseigentümern Schlüssel zu dem gemeinsamen unbenutzten Tor übergeben werden.

wichtig: Zutritt bei Einricht. maßgebend

Die Grenzanzlage dient ferner dem Vorteile beider Grundstücke, da insgesamt Schub von Dritte erreicht wird.

~~Sind~~ ~~waren~~ die Parteien danach zur gemeinsamen Benutzung des Tores berechtig, so gilt diese Berechtigung nach dem speziellen Wortlaut des §§ 21, 22 BSB ohne Rücksicht auf die Eigentumsanteile an der Grenzanzlage.

Dies ergibt sich aus einem aus dem lediglich ergänzenden Hinweis auf die § 745 BSB in § 22 Satz 4 BSB, aber auch aus dem Sinn und Zweck der gemeinschaftliche Berechtig. Sie

* als Teil des privaten Nachbarrechts

dient der Befriedigung nachbarlicher Streitigkeiten und ist insoweit als Ausprägung des allg. von Treu und Glauben nach § 242 BSB geprägten Nachbarrechtsverhältnisses unvereinbar mit einer Mehrheit

Entscheidung über die Nutzung, wie sie sich aus § 745 I S. 2 BStB ergäbe. Denn könnte ein anteilmäßig überlegener Nachbar alleine entscheiden, wären die Interessen des anderen vollständig unberücksichtigt. Dies ließe dem Grundsatz von Trennung und Gleichheit und damit dem Zweck des § 921, 927 BGB mißdeuten.

gut gesehen

Allerdings findet die gleichberechtigte Benutzung der Nachbarn ihre Grenze und kann in der Mitbenutzung berücksichtigend des anderen, vgl. § 925 I BStB („als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird“). Nach der höchstmöglichen Abwägung des nachbarlichen Interessen aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalles überwiegen vorliegend die Interessen des Beteiligten gegenüber den der Klägerin.
Der Beteiligte schreibt auf

seinem Grundstück einen Bibliotheks-
 betrieb und arbeitet dafür
 viel im freien und lagert
~~Werkzeug~~ Materialien, Pläne und
 fertige Werke im Hof. Das
 insoweit störender bescheiden,
 wurde klägerseitig nicht
 vorgebracht. Der Beklagte
 hat daher ein legitimes, sich
 auch verfassungsmäßig auf
 Art. 5 (Ausdrucksfreiheit), Art. 12
 (Berufsfreiheit) und Art. 14 I
 (Eigentumsfreiheit) zurückzuführendes
 Interesse an einer Schließung
 des Tores auch tagsüber.
 So kann verhindert werden,
 dass fremde unbefugt das
 Grundstück betreten und
 die Arbeit des Beklagten
 beeinträchtigen oder Material,
 Pläne oder fertige Werke ent-
 weiden. Dies ist in der
 Notwendigkeit nicht ausgeschlossen
 gewesen.
 Dem steht das Interesse der
 Klägerin gegenüber, eine Zufahrt
 tagsüber ohne Verlassen des
 Autos nur öffnig des Tores
 zu ermöglichen. Dieses Interesse

✓
 vielmehr sind →
 fremde auf Verlangen B
 bereits aufmerksam ge-
 worden

✓ bezieht sich auf eine bloße
 Begehrlichkeit und ist daher
 von nur geringem Gewicht.
 Auch verfassungsmäßig ist
 diesem Interesse allenfalls
 durch die allg. Handlungsfreiheit
 ✓ des Klägers aus Art. 2 III
 geschützt.

Die allg. Handlungsfreiheit
 des Klägers muss - unter
 Zugrundelegung der Grundrechte
 als objektive Wertordnung
 auch im Privatrecht - hinter
 den gewichtigeren Interessen
 des Beklagten zurücktreten.

Das Verhalten des Beklagten
 ist nach dem Vorstehenden
 auch keine Schikane iSd
 § 226 BGB, da dem Bild.
 angesichts der o.g. Interessen
 kein ausschließliche Schädigungs-
 vorsetz nur Last fällt.

✓ Dasselbe gilt unter ~~den~~
 - freilich subsidiärer - Berücksichtigung
 ✓ des § 242 BGB im
 nachbäuerlichen Verhältnis der Parteien.

b) Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus ~~§ 1009~~ § 1009 (Analog) iVm §§ 921, 922 BSB. Insoweit gilt das Vorstehend Gesagte.

c) ~~Anders~~ Ein Anspruch aus § 823 I, 249 BSB scheidet aus, da der Behrlege im Hinblick auf §§ 921, 922 BSB (s.o.) nicht rechts-wichtig handelt. ~~Das ist~~

II Die Wiedereklage ist unlässig, aber unbegründet.

A. Für die Wiedereklage ergibt sich die Wt. des Gerichts ebenfalls aus § 23 Nr. 1 ZPO und § 24 ZPO, das § 33 ZPO als besonders frühzeitig verdrängt.

Wohl eher
126

Konkret besteht nicht den Klagen besitz aufgrund gleicher Sachverhaltsfaktoren, die für beide Erbsolidum gleichung erheblich sind, ohne die Eigentümerstellung und Nachbarschaft u. Grenzlinie.

Daher kann dahinstehen, ob es sich um eine Accessoriertheit der Widerrüge im allgemeinen handelt oder lediglich um eine Voraussetzung des § 33 ZP

2. Die Widerrüge war abzumeisen, da die in Rede stehende Grenzanlage kein überbau ISd. §§ 12, 913 ZB ist G.o. kein Gebäu. Eine Analogie scheidet aus, da die Übererrugelage nicht vergleichbar ist. Denn aufgrund des o.g. Trends der §§ 22, 921 ZB wäre ein wirtschaftliches Mess allenfalls demjenigen Eigentümer gegenüber anzusehen, ~~der~~ der höheren Anteile Eigentümer der Grenzanlage ist, hier also der Wägen. Soweit es auf den Befehl ankommt scheidet die Analogie also, da diese unberechnung bereich durch die gemeinschaftliche Beurteilung überkompensiert ist.

genau

III. Die Kostenentscheidung
 § 92 I ZPO resultiert auf § 91 ZPO bei
 Zugrundelegung eines Gebühren-
 streitwerts ~~von~~ von 2095 €,
 § 45 I 1 GKG. Die Beträge
 von Klage und Widerklage
 waren zu addieren, da
 sie ~~mit~~ nicht auf dasselbe
 Gegenstand beziehen, vgl. § 45 I 3
 GKG.

IV. Die Vollstreckbereitschaftsentscheidung
 ergibt sich aus § 708 Nr. 11,
 ZPO, da für beide
 Parteien Kosten in Höhe
 von nicht mehr als 1500 €
 in Rede sind.
 § 713 ZPO blieb trotz
Unterschiedens des Berufungs-
 beschwerens von 600 €
 (§ 511 ZPO) durch den
 Beklagten unangewendet,
 da ihm im Falle der
 Berufung des Klägers die
Prozesskosten von § 514 ZPO
 resultieren.

Unterschrift

~~Dr. Maasspühl~~

§ 115 Nr. 5-7, 5-7 ZPO: Gut amont
 bei LG

Keine Buss für Bell.-also-Beschlagnahme

Rechtsmittel für Klägerin: Berufung
 für Beklagten: Prozesskosten

Ihr Rubrum ist fehlerfrei.

Ihr Tenor ist grundsätzlich in sich stimmig. Bei der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit unterläuft Ihnen ein kleiner, ärgerlicher Flüchtigkeitsfehler, weil Sie an einer Stelle Vollstreckungsschuldner statt Vollstreckungsgläubiger schreiben.

Im Tatbestand formulieren Sie einen gelungenen Einleitungssatz. Der unstreitige Teil enthält im Wesentlichen die entscheidungserheblichen Tatsachen. Zu den fehlenden Tatsachen verweise ich auf die Randbemerkungen und die Lösungsskizze. Die Ansicht der Klägerin, ihr stehe der Unterlassungsanspruch zu, sollten Sie weglassen, weil sich das letztlich aus dem gestellten Antrag ergibt.

In den Entscheidungsgründen bilden Sie einen gelungenen Einleitungssatz zu Klage und Widerklage.

Sie trennen zwischen Klage und Widerklage.

Zur Klage handeln Sie die Zulässigkeit in der gebotenen Kürze zutreffend ab.

Sie gehen in der Begründetheit sogleich auf den Anspruch aus § 1004 BGB ein. Vertragliche Ansprüche prüfen Sie nicht (hier: Vergleich). Sie ordnen Tor und Tordurchfahrt zutreffend als Grenzeinrichtung ein, wenn auch ihre Begründung schwach ausfällt. Sie grenzen zum Überbau ab, den Sie vertretbar ablehnen. Überbau und Grenzeinrichtung schließen sich aber nicht per se aus, so dass Sie durch Ablehnen des Überbaus nicht dazu kommen können, dass zwingend eine Grenzeinrichtung vorliegt. Sie gehen dann auf die Nutzungsberechtigung des B ein. Hier sind Ihre Ausführungen mit Freude zu lesen. Sie handeln die Voraussetzungen des § 921 BGB zutreffend ab und subsumieren hier auch richtig unter die Voraussetzungen der Grenzeinrichtung. Ihre Begründung ist überzeugend. Sie gehen dann auch richtigerweise auf die Abwägung der beiderseitigen Interessen an der präferierten Nutzung des Tores ein und argumentieren ausführlich. Hier ziehen Sie auch die Wertungen aus § 745 BGB heran und lehnen eine Mehrheitsentscheidung nach den Eigentumsverhältnissen mit überzeugender Begründung ebenfalls ab. Sie hätten in Ihre Begründung noch das Auftreten eines Fremden auf dem Hof einflechten können, das ja letztlich die Befürchtungen des B nährt. Richtigerweise lehnen Sie einen Verstoß gegen das Schikaneverbot und auch einen Anspruch aus analoger Anwendung des § 1004 BGB betreffend das Mitbenutzungsrecht ab.

Sie handeln dann die Widerklage ab. Die Zulässigkeitsprüfung gelingt. In der Begründetheit lehnen Sie eine Überbaurente mit der vertretbaren Begründung ab, dass gar kein Überbau vorliege. Sie kommen im Zuge der Prüfung der analogen Anwendung noch richtigerweise darauf, dass dem B deshalb kein Anspruch auf Überbaurente zusteht, weil er letztlich durch das Nutzungsrecht profitiert.

Bei der Kostenentscheidung war § 92 Abs. 1 ZPO maßgeblich, nicht § 91 ZPO. I.Ü sind Ihre Nebenentscheidungen aber gelungen. Statt des Namens des Richters ist nur „Unterschrift“ anzuführen. Bei den Rechtsmitteln hätten Sie besser nochmal kurz die Aufgabenstellung konsultiert, die genaue Vorgaben enthielt, was anzuführen war. Über die Anschlussberufung muss nicht belehrt werden.

Ihre Klausurlösung ist in weiten Teilen gelungen. Ihr etwas schwächerer Tatbestand wird durch die lesenswerten Entscheidungsgründe ein Stück weit überstrahlt. Sie sind auf einem guten Weg für das Examen im Herbst – weiter so. Diese Klausur ist mit

12 Punkten

zu bewerten.